



Finanzierung stationärer und teilstationärer Aufenthalt

Die Finanzierung des stationären Aufenthalts ist ein zentrales Thema, wenn ein Umzug, Kurzaufenthalt oder die Nutzung eines Tagesangebotes anstehen.



1 Einleitung

Das Schweizer Sozialversicherungssystem ermöglicht die Finanzierung eines Pflegeplatzes für jede Person, die ein solches Angebot benötigt. Die Kosten eines Heimaufenthalts sind oft höher als das Einkommen. Deshalb existieren verschiedene Finanzierungshilfen für die Pflegekosten und die ungedeckten Restkosten. Die Verantwortung für eine rechtzeitige Einreichung des Antrags für die nachstehend erwähnten Leistungen liegt bei den Kunden der RaJoVita, resp. bei deren bevollmächtigten Vertretungspersonen.

Wir empfehlen, die persönliche Situation frühzeitig und kostenlos zu besprechen. Die Drehscheibe RaJoVita (Tel. 055 222 01 11) kennt die ambulanten, teilstationären und stationären Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote und deren Finanzierung. Ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, berechnet grundsätzlich die Pro Senectute Zürichsee-Linth (Telefon 055 285 92 41).

Die Begleichung der Rechnung ist Sache der Dienstleistungsempfänger_innen, beziehungsweise der bevollmächtigten Vertretung. Diese haftet gegenüber dem Erbringer der Leistungen. Die Rechnungen für die RaJoVita-Dienstleistungen werden jeweils ca. am 6. Tag des Folgemonats erstellt, das heisst, wenn die Leistungen bereits erbracht wurden (nachsüssig). Deshalb ist die Bezahlung bereits bei Erhalt, spätestens 20 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Die Rechnung eines stationären oder teilstationären Betriebes (Pflegezentrum, Pflegewohnung, Tagesstätte) umfasst im Wesentlichen zwei Leistungsgruppen:

- **Pflichtleistungen nach Krankenkassenversicherungsgesetz (KVG):** Dies sind Pflegeleistungen, Medikamente, Hilfsmittel sowie Pflegeartikel.
- **Pensions- und Betreuungskosten, welche nicht KVG-pflichtig sind:** Pensionstarif (Grundpauschale für Hotellerie, wie Wohnen, Essen, Waschen etc.), Betreuungsleistung, Eigenbeteiligung Pflegeleistungen, nicht kassenpflichtige Artikel, private Auslagen (Coiffeur, Telefongebühren, Getränke, Kioskartikel etc.).

2 KVG-Pflichtleistungen und Eigenanteil Pflegekosten

Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden seit dem 1. Januar 2011 gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf, also der aktuellen Pflegestufe. Je höher die Pflegebedürftigkeit ist, desto höher sind die Pflegekosten. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherung, die pflegebedürftigen Personen selbst sowie durch die öffentliche Hand (Gemeinde und/oder Kanton) finanziert. Die öffentliche Hand hat dabei die Finanzierung der Restkosten sicherzustellen (Bruttopflegekosten abzüglich Anteil Krankenkasse, abzüglich Eigenanteil der pflegebedürftigen Person).



Die Pflegekosten werden in dieser Reihenfolge finanziert

- Krankenversicherung bezahlt pro 20 Minuten Pflegezeit je CHF 9.60, maximal CHF 115.20 pro Pflgetag (Stufe 12).
- Dienstleistungsempfänger_in bezahlt pro Tag max. CHF 23.- an die Pflegekosten.
- Gemeinde/Kanton (Sozialversicherungsanstalt SVA) bezahlen den offenen Restbetrag der Pflegekosten.

Damit werden 100 Prozent der anerkannten und nachgewiesenen Pflegekosten finanziert. Die gesamten Pflegekosten dürfen den kantonal geregelten Maximalansatz nicht übersteigen.

2.1 Leistungen der Krankenkasse

Die RaJoVita rechnet direkt mit den Krankenkassen ab (System Tiers Payant), sofern dies im Tarifvertrag mit den Krankenkassen geregelt ist. Bei wenigen Krankenkassen greift im Falle eines teilstationären Aufenthaltes wie in unserer Tagestätte das System Tiers Garant, wo der «Gast» die Kosten von der Krankenkasse zurückfordern muss.

Zur Abklärung des Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwands wird in den Betrieben der RaJoVita das 12-stufige RAI-NH-System (Resident Assessment Instrument-Nursing Home (Beurteilungs-Instrument/Alters- und Pflegeheime)) eingesetzt. Dabei handelt es sich um ein differenziertes und von den Krankenversicherern anerkanntes Instrument. Die Einstufung wird alle 6 Monate durch die Abteilungsleitung überprüft, sofern sich der Pflegebedarf nicht vorher verändert. Veränderungen der Pflegestufe oder neue Pflegetarife werden direkt von den Administrationen der Pflegezentren an die SVA des Kantons St. Gallen gemeldet.

- Nach jeder Einstufung der Pflegebedürftigkeit erhalten die Dienstleistungsempfänger_innen, resp. deren bevollmächtigte Vertretungspersonen, von der RaJoVita das geänderte Pflege-Einstufungsformular zur Kenntnisnahme. Leistungen Restfinanzierung

2.2 Leistungen Restfinanzierung

Sofern man eine Grundversicherung in der Schweiz hat, besteht Anspruch auf eine Restfinanzierung der Pflegekosten. Für die Geltendmachung der Beiträge der öffentlichen Hand braucht es zu Beginn eines teilstationären oder stationären Aufenthalts eine entsprechende Anmeldung zur Pflegefinanzierung bei der SVA des Kantons St. Gallen (resp. des Wohnsitzkantons).

- Hierzu benötigen wir von Ihnen die unterzeichnete Ermächtigung zur Pflegefinanzierung von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) St. Gallen oder von Ihrem Wohnkanton.
Restfinanzierungsanspruch bei Zuzug aus einem anderen Kanton: Der Eintritt in eine Alters- und Pflegeeinrichtung begründet in der Regel keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Daher ist für die Restfinanzierung der Pflegefinanzierung grundsätzlich der frühere Wohnkanton für die Berechnung und Auszahlung zuständig. Die Übernahme/Differenz der Restfinanzierung ist in diesem Fall mit dem Wohnkanton zu klären.
- Die im Rahmen der Pflegerestfinanzierung gesprochenen Gelder werden direkt dem Leistungserbringer überwiesen. Der Anspruch kann maximal für sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden.

2.3 Finanzierung der übrigen Leistungen

Rund 40 Prozent der pflegebedürftigen Personen können die Pensions- und Betreuungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten (AHV- und BVG-Rente, übrige Einkommen, Vermögensverzehr). Rund 60 Prozent der pflegebedürftigen Personen sind für die Finanzierung der Pensionskosten auf



Ergänzungsleistungen angewiesen. Für die Finanzierung existieren in der Schweiz folgende Instrumente.

- **AHV;**
- **Pensionskasse;**
- **Ergänzungsleistungen;**
- **Hilflosenentschädigung.**

Die SVA ist unter anderem zuständig für die Auszahlung von AHV, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung. Die Rente wird im Voraus bezahlt, dient somit der Begleichung kommender Kosten.

2.3.1 AHV

Die Rentenzahlung erfolgt monatlich an die Berechtigten. Über die Höhe der Rente informiert die zuständige AHV-Zweigstelle.

2.3.2 Pensionskasse

Monatliche Rentenzahlung erfolgt an die Berechtigten. Über die Höhe der Rente informiert die zuständige Pensionskasse. Die Rente wird im Voraus bezahlt, dient somit der Begleichung kommender Kosten.

2.3.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV

Falls die Einkünfte (ohne Leistungen der Krankenversicherung und der Restfinanzierung) und die Vermögensverhältnisse für die Deckung der Lebenskosten im Pflegezentrum nicht ausreichen, können Ergänzungsleistungen zur AHV beantragt werden

Immer wieder kommt es vor, dass anspruchsberechtigte Personen Ergänzungsleistungen aus verschiedenen Gründen nicht beantragen. Menschen mit unzureichendem Einkommen und Vermögen haben einen Rechtsanspruch auf diese Leistung zur Deckung ihrer Lebenskosten, wenn Einkommen und Vermögen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

- Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz der anerkannten Ausgaben und Einnahmen einer/eines Bewohnenden. Der Anspruch kann maximal für sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden.
- Von den Heimkosten werden die Pensionskosten, die Betreuungskosten und die Pflegekosten in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen. Im Kanton St. Gallen ein Maximalansatz von Fr. 180.- pro Tag für die Heimtarife
- Ergänzungsleistungen müssen bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit einer Anmeldung zuhanden der SVA des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden. Die Rente wird im Voraus bezahlt, dient somit der Begleichung kommender Kosten.
- Für Ergänzungsleistungsbezüge gibt es definierte Kriterien auf der Website der SVA.
<https://www.svasg.ch/search/?searchTerm=merkbl%C3%A4tter>

2.3.4 Hilflosenentschädigung

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf und ununterbrochen mindestens ein Jahr angewiesen ist. Beziehen Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen und wohnen in der Schweiz, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen.



Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit monatlich:

- leichten Grades CHF 245.-
- mittleren Grades CHF 613.-
- schweren Grades CHF 980.-

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig. Haben Sie bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen, so erhalten Sie diese in gleicher Höhe von der AHV.

- Der zugesprochene Betrag wird monatlich von der SVA auf das Konto des Leistungsbezügers/der Leistungsbezügerin überwiesen. Es erfolgt keine Information an die RaJoVita.
- Bei Ergänzungsleistungsbezügern/Ergänzungsleistungsbezügerinnen muss die Hilflosenentschädigung als Einkunft deklariert werden!

2.3.5 Gesetzliche Sozialhilfe

In Ausnahmefällen kommt es vor, dass die eigenen finanziellen Mittel und die verschiedenen Finanzierungshilfen die Aufenthaltskosten nicht abdecken. Hier stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Sozialhilfe. Entsprechende Auskünfte erteilt das Sozialamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

3 Zusätzlicher Steuerabzug

Bei höherem Pflegebedarf kann ein Teil der ungedeckten Kosten bei den Steuern in Abzug gebracht werden. Für Details wenden Sie sich an die Steuerbehörde.

4 Kontakt und weitere Auskünfte

RaJoVita Drehscheibe, Bollwiesstrasse 4, 8645 Jona,
Tel. 055 222 01 11, E-Mail: drehscheibe@rajovita.ch